



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek, Schloßstraße 60, 22041 Hamburg

Bezirksabstimmungsleitung

Dr. Heike Opitz

Geschäftsstelle

Bezirksamt Wandsbek

Wahlen und Abstimmungen

Schloßstraße 60

22041 Hamburg

Telefon : (040) 428 81 - 2067

Fax: (040) 4279 05 999

E-Mail:

wahlen-abstimmungen@wandsbek.hamburg.de

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben):

W/IS 12

Az: 120.95-50

12. Mai 2023

Bürgerbegehren „Am Neumarkt retten – für die Variante 1 - Rettet die Bäume und Parkplätze!“

Sehr geehrter

das Bezirksamt hat Ihr am 04. Mai 2023 offiziell angezeigtes Bürgerbegehren nach § 32 Abs. 2 S. 1 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) mit der Fragestellung **„Sind Sie dafür, dass die Straße „Am Neumarkt“ nach der Variante 1 und nicht nach einer der beiden anderen Varianten umgebaut wird?“** geprüft und die

Unzulässigkeit

festgestellt.

Zulässig ist ein Bürgerbegehren, wenn die Fragestellung eine Angelegenheit betrifft, in der die Bezirksversammlung Beschlüsse fassen darf (§ 32 Abs. 1 BezVG i.V.m. § 4 Abs. 2 BezAbst-DurchfG). Das ist der Fall, wenn die Fragestellung einen Sachverhalt betrifft, für die das Bezirksamt zuständig ist (§ 19 Abs. 2 Satz 2 BezVG) oder wenn die Fragestellung eine Angelegenheit betrifft, die für den Bezirk von Bedeutung ist, deren Erledigung aber nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BezVG) und wenn die Grenzen des Entscheidungsrechts der Bezirksversammlung aus § 21 BezVG beachtet werden.

Mit Ihrem Bürgerbegehren wollen Sie erreichen, dass für den Umbau der Straße Am Neumarkt die Variante 1 als Basis genommen wird, damit Parkplätze und alter Baumbestand erhalten bleiben. Die Variante 1 sieht eine Kernfahrbahn (5,50 m) mit Schutzstreifen (2 m) vor. Auf der Straße gibt es regelmäßigen Busverkehr und einen Schwerverkehrsanteil von 8% aufgrund des angrenzenden Gewerbegebiets. Bei dieser Fahrbahnbreite ist ein Ausweichen bzw. regelhaftes Überfahren des Schutzstreifens im Begegnungsfall von LKW und Bussen unvermeidbar und gefährdet den Radverkehr, obwohl dies nach dem Richtzeichen 340, Ziffer 2 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO (gestrichelte Leitlinie) nicht geschehen darf. Somit ist eine sichere Rad-

verkehrsführung nicht gewährleistet und die Anordnung einer solchen Variante nach der Straßenverkehrsordnung (§ 45 Abs. 1 Nr. 5 StVO) durch die Straßenverkehrsbehörde könnte aus Sicherheitsgründen nicht erfolgen.

Im Ergebnis betrifft die Fragestellung Ihres Bürgerbegehrens eine Angelegenheit, die aufgrund der Regelungen nach der StVO gegen die Grenzen des Entscheidungsrechts der Bezirksversammlung nach § 21 BezVG – insbesondere die Einhaltung von Recht und Gesetz - verstößt. Dadurch ist eine Angelegenheit betroffen, in der die Bezirksversammlung keinen Beschluss in der von Ihnen gewünschten Form fassen kann, weshalb das Bürgerbegehren unzulässig ist.

Rechtsmittelbelehrung:

In Streitfällen bezüglich der Zulässigkeit können Sie gemeinschaftlich mit mindestens einer weiteren Vertrauensperson die Bezirksaufsichtsbehörde, Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke, Amt Bezirksverwaltung, Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg, als Schlichtungsstelle anrufen.

Unbeschadet davon können Sie gemeinschaftlich mit mindestens einer weiteren Vertrauensperson gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen beim Bezirksamt Wandsbek, Geschäftsstelle der Bezirksabstimmungsleitung, Schloßstraße 60, 22041 Hamburg.

4